

wollte der Papst durch diese generelle Approbation unnötigen Streitigkeiten vorbeugen. Es war eine versöhnliche Geste, die für die römische Kirche unbedenklich war, da der Papst die ebenso generelle Einschränkung daran knüpfte, daß alles, was dem rechten Glauben, den guten Sitten und den Dekreten des römischen Stuhles zuwiderlaufe, von dieser Approbation ausgeschlossen sei. Im Einklang mit dieser päpstlichen Entscheidung will Anastasius auch alle in Rom nicht anerkannten Kanones behandelt wissen, die sich in den Akten der 7. Synode finden.¹ Dadurch wird der Streit um einzelne Kanones ganz vermieden, wenn auch Anastasius die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß wohl keiner der Patriarchensitze vertreten war und seine Zustimmung gab, als jene Kanones veröffentlicht wurden.²

Ebenfalls in versöhnlichem Sinne interpretiert Anastasius den Titel 'ökumenischer Patriarch', den der Metropolit von Konstantinopel sich beilegte. Nikolaus I. hatte diesen Titel gerügt³; jetzt setzt Anastasius mit philologischer Genauigkeit die Doppelbedeutung des Wortes *οἰκουμένη* auseinander und berichtet, ihm sei in Konstantinopel⁴ eine beruhigende Versicherung über den Sinn dieser Bezeichnung gegeben worden. Danach soll der Titel des 'ökumenischen' Patriarchen nicht den Anspruch auf universalen Episkopat in sich schließen, sondern lediglich besagen, daß er über einen Teil der 'bewohnten' Erde das geistliche Regiment führe. — Hieran schließt sich eine weitere philologische Anmerkung über die Interpretation des Wortes *ὑπόστασις*, das die Bedeutung von *persona* und *substantia* haben könne, weswegen es Anastasius mit *subsistentia* übersetzt, das den gleichen Doppelsinn habe, aber hier in der Bedeutung von *persona* genommen werden müsse.

Konziliengeschichte² 3, 347 N. 1, daß diese Entscheidung auf einer Synode ausgesprochen sein muß, ist unzutreffend. Vielmehr folgert Anastasius aus dieser päpstlichen Entscheidung (*ergo*), daß die genannten Kanones, die in der von ihm übersetzten 7. Synode (*in hac synodo*) enthalten sind, unter der Bedingung (*ita*) vom römischen Stuhl rezipiert seien, daß sie früheren Kanones oder römischen Dekreten oder den guten Sitten nicht zuwiderlaufen.

¹) Es handelt sich um Kanones der Apostel (vgl. HEFELE a. a. O. 1, 793 ff.) und der trullanischen Synode, der sog. Quinisexta (a. a. O. 3, 328 ff.). ²) HEFELE a. a. O. S. 347 N. 2 hebt hervor, daß diese Behauptung für die Kanones der Quinisexta nicht zutrifft. ³) MG. Epist. 6, 604 n. 100; vgl. PERELS S. 255 f. ⁴) Also während des 8. Konzils.